

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I 181/1998, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 21. November 2008 einstimmig folgenden

Beschluss

gefasst.

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im „Dossiers Wilhelm Bermann und Sidonie Bermann“ dokumentierten 1553 Objekte, nämlich

1235 Handzeichnungen

317 Drucke

1 Foto

aus dem Österreichischen Theatermuseum an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Wilhelm Bermann zurückzugeben.

Begründung

Wie aus dem genannten Dossier, von dessen Richtigkeit und Vollständigkeit der Beirat ausgeht, hervorgeht, wurden Wilhelm Bermann, geboren am 15. November 1874, und seine Ehefrau Sidonie Bermann, geboren am 23. September 1880, vom NS-Regime als Juden verfolgt. Wilhelm Bermann war seit 1926 Alleininhaber der protokollierten „Werkstätte für dekorative Kunst“, die für Bühnen in Österreich und Deutschland arbeitete und die Geschäfte der 1912 gegründeten „Österreichischen Theater-, Kostüm- und Dekorationsatelier GesmbH“ fortführte. Der Geschäftsbetrieb kam verfolgungsbedingt im Sommer 1938 zum Erliegen.

Am 9. Mai 1938 legte Wilhelm Bermann der Theatersammlung der ÖNB ein Anbot über den Verkauf von 115 Originalfigurinen Alfred Rollers, 174 Originalkopien nach Alfred Roller, 271 Originalfigurinen Heinrich Lefflers sowie 21 Dekorationsskizzen Heinrich Lefflers zum Gesamtpreis von RM 3.895,- vor.

Mit Schreiben vom 20. Juni 1938 teilte der kommissarische Leiter der Nationalbibliothek, Dr. Heigl, mit, dass er 62 Originalfigurinen sowie 103 Originalkopien Alfred Rollers ankaufen möchte, mit einem weiteren Schreiben vom 22. Juni 1938 bekundete er, dass auch den „übrigen Teil der Originale und Originalkopien Alfred Rollers“ übernommen werde.

Im ersten Schreiben kündigte Dr. Heigl einen Kaufpreis von RM 1.050,- an, im zweiten Schreiben wird keine Summe genannt, jedoch für die „Durchführung dieses Ankaufs“ der Zeitraum vom 1. Oktober bis Jahresende 1938 genannt. Ob ein Kaufpreis bzw. welcher Kaufpreis tatsächlich bezahlt wurde, lässt sich aufgrund des vorhandenen Aktenmaterials nicht mehr feststellen.

Die „Werkstätte für dekorative Kunst“ wurde durch eine in einem Gedächtnisprotokoll detailliert festgehaltene mündliche Vereinbarung vom 2. September 1938 durch die Theaterkunst G.m.b.H. erworben. Dem Gedächtnisprotokoll sind umfangreiche Verzeichnisse über das Inventar und die Warenbestände des Unternehmens (u.a. Kostüme, Figurinen und Bücher) angeschlossen. Dieser Erwerb wurde Gegenstand eines Rückstellungsverfahrens zwischen der Theaterkunst G.m.b.H und den Rechtsnachfolgern nach Wilhelm Bermann, das mit einem Vergleich vor der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien vom 28. September 1951 beendet wurde.

Die „Werkstätte für dekorative Kunst“ wurde am 4. November 1938 im Handelsregister gelöscht.

Wilhelm Bermann und Sidonie Bermann wurden am 15. Oktober 1941 nach Lodz (Litzmannstadt) deportiert und sind in weiterer Folge umgekommen. Ihr Vermögen, welches sie unmittelbar vor der Deportation mit „2 Kasten 2 Betten“ angaben, wurde durch die Gestapo am 5. April 1943 eingezogen.

Durch das vorliegende Dossier ist in den Sammlungen des Theatermuseums zumindest ein Bestand von 1553 Objekten aus dem ehemaligen Eigentum Wilhelm Bermanns dokumentiert, nämlich der Ankauf von 1938, der im Akzessionsverzeichnis der Theatersammlung verschleiert und verspätet aufgenommen wurde (Beilage 6 des Dossiers), sowie weitere 1264 Objekte, die am 24. November 1939 als „Ankauf“ von Wilhelm Bermann verzeichnet wurden (Beilage 7 des Dossiers).

Der Beirat hat erwogen:

Es ist ohne Zweifel davon auszugehen, dass Wilhelm Bermann das Verkaufsangebot vom 9. Mai 1938 wegen des verfolgungsbedingten Erliegens seiner Geschäfte stellte. Der daraus folgende Ankauf von 289 Figurinen Alfred Rollers durch die Theatersammlung ist daher gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz, BGBl. Nr. 106/1946 als nichtiges Rechtsgeschäft zu bewerten.

Wenn auch zum Erwerb der am 24. November 1939 als „Ankauf“ von Wilhelm Bermann einsignierten weiteren Objekte keine Unterlagen verfügbar sind, so ist auch dieses Rechtsgeschäft als nichtig zu qualifizieren. Es kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob dieser Erwerb tatsächlich noch von Wilhelm Bermann erfolgte oder bereits nach der Übernahme der „Werkstätte für dekorative Kunst“ durch die Theaterkunst G.m.b.H von dieser, weil - wie sich aus dem Vergleich von 1951 ergibt - auch diese Übernahme als Entziehung zu qualifizieren ist. Dieser Vergleich entfaltet Rechtswirkungen nur inter partes, also zwischen der Theaterkunst G.m.b.H. und den Rechtsnachfolgern nach Wilhelm Bermann, er steht somit einer Rückgabeempfehlung nicht entgegen. Dazu kommt, dass im Falle des Ausscheidens von Vermögenswerten aus einem entzogenen Unternehmen der Rückstellungsanspruch grundsätzlich auch gegen jeden späteren Erwerber bestand (vg. Julia Jungwirth, NS-Restitution und Zivilrecht, Wien 2008, S. 88f).

In Folge der Unterlassung von Rückstellungsanträgen gegen den Bund hat dieser gemäß Artikel 22 des Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955, in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. 165/1956, Eigentum erworben. Der Beirat sieht daher die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Z. 2 Kunstrückgabegesetz als erfüllt und empfiehlt die Übereignung an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Wilhelm Bermann.

Aus dem Dossier ergibt sich allerdings auch, dass sich eine sehr große Zahl weiterer Objekte in den Sammlungen des Theatermuseums befindet, die – etwa durch Herstellervermerke – der „Werkstätte für dekorative Kunst“ bzw. der „Österreichischen Theater-, Kostüm- und Dekorationsatelier GesmbH“ zugeordnet werden können, jedoch museologisch noch nicht bearbeitet und verzeichnet sind. Da nach derzeitigem Stand keine Geschäftsverbindungen zwischen diesen Unternehmen und den Vorgängerinstitutionen des Österreichischen Theatermuseums dokumentiert sind, die Beilagen zum Gedächtnisprotokoll vom 2. September 1938 zur Übernahme der „Werkstätte für dekorative Kunst“ durch die Theaterkunst G.m.b.H. jedoch umfangreiche Warenbestände (u.a. Kostüme, Figurinen und Bücher) ausweisen, liegt die Vermutung nahe, dass auch diese Bestände entzogen wurden.

Der Beirat hält daher eine Feststellung und Aufarbeitung dieser Bestände für dringend geboten.

Wien, 21. November 2008

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER

Doz. Dr. Bertrand PERZ

Ersatzmitglieder:

Univ.-Prof. Dr. Renate PROCHNO

Oberrätin Mag. Dr. Verena STARLINGER

Mag. Christoph HATSCHEK